

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master
General
Management

Stand: 21.02.2024

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang General Management Master of Arts (M.A.)

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie §§ 6 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 21.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre, nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm (180 Creditpoints gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5.
Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.
2. Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 1 Satz 2-4 entsprechend.
3. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.

§ 2 Zulassungszahlen und Quoten

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung-HAW festgesetzt. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5% für Fälle außergewöhnlicher Härte und 1% für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse vorzubehalten (§ 33 Abs. 3 HZVO). Es gelten die Maßgaben der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (AllgZuS).

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrags. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung).
3. Tabellarischer Lebenslauf.

4. Motivationsschreiben mit Darstellung der persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium und angestrebten Beruf sowie Erläuterungen zur präferierten Studienverlaufsoption mit oder ohne Doppelabschluss und Zielauslandsregion (max. 2 Seiten DIN A 4).
5. Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen), sofern sich diese nicht bereits aus dem Zeugnis der HZB ergeben.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern:

6. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben gem. § 1 Nr. 3.
7. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

§ 4 Bewerbungsfristen

Das Studium im Master-Studiengang General Management kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten und den Deutschen nicht gleichgestellten Bewerbern sowie der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern (HVVO § 1 Abs. 2) muss bis zum 15. Juni des Jahres bei der HFT Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Bewertung

Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 3 vollständig, d. h. frist- und formgerecht, eingereicht hat. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird zuerst eine Rangliste anhand des Durchschnitts des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gebildet.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um das Vierfache, so kommt für mindestens diese Bewerbermenge folgendes Auswahlverfahren zur Anwendung:

1. Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt die Bewertung der Motivation der Bewerbung zum Studiengang anhand des Motivationsschreibens. Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1,00 (sehr gut) bis 5,00 (mangelhaft) bewertet. Anschließend erfolgt eine Verrechnung mit der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Beide Kriterien werden von der Auswahlkommission mit folgender Gewichtung verrechnet:

Die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird mit 70 v.H. gewichtet, die Bewertung des Motivationsschreibens mit 30 v.H.. Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt.

Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten erhält den höheren Rang, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los.

2. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.
3. Macht jemand glaubhaft, dass es ihm bzw. ihr wegen länger andauernder oder chronischer physischer bzw. psychischer Einschränkungen nicht möglich ist, das Auswahlverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durchzuführen, so wird von der Auswahlkommission gestattet, dieses in einer anderen, äquivalenten Form durchzuführen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Auswahlkommission

Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bzw. der Rektorin bildet die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin des Master-Studiengangs Wirtschaftspsychologie. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.

§ 7 Studienbeginn

Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester begonnen werden. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 17.02.2016 außer Kraft.

Stuttgart, den 21.02.2024



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: